

Hygieneplan für die Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen in der gültigen Fassung ab dem 20.08.2021

Die städtischen Turn- und Sporthallen können im Rahmen der aktuellen Belegungspläne genutzt werden.

Nachfolgende Einschränkungen bzw. Vorgaben sind zu berücksichtigen:

Die Freigabe der Turnhalle Anna-Katharina-Emmerick-Schule – Standort Dülmen ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich ist, da sich der Eingang der Turnhalle direkt im Schulgebäude befindet.

Stabile Inzidenz unter bzw. über 35

Die neue Fassung der Coronaschutzverordnung ab dem 20.08.2021 sieht nur noch zwei unterschiedliche Fälle für Regelungen vor, nämlich für stabile Inzidenzen unter und über dem Wert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und Einwohnerinnen. Dabei sind sowohl die Inzidenz des Kreises als auch die des Landes zu betrachten. Liegen sowohl die Inzidenz des Kreises und des Landes an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 35, so sind die Regelungen einer stabilen 7-Tagesinzidenz unter 35 anzuwenden, liegt die Inzidenz entweder im Kreis oder im Land oder in Kreis und Land an fünf aufeinanderfolgenden Tagen über 35, so gelten die Regelungen einer stabilen 7-Tagesinzidenz über 35, und zwar jeweils ab dem auf den fünften Tag folgenden Tag. Die Regelungen für eine stabile Inzidenz über 35 sehen Beschränkungen des Zutritts zu Angeboten und Veranstaltungen auf Immunierte und Getestete vor.

Die Feststellung wird durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf der Basis der offiziellen Inzidenzwerte des Robert-Koch-Instituts.

Personenzahlen beziehen sich im Folgenden jeweils auf die absolute Zahl der Anwesenden, also immunierte und nicht-immunierte Personen.

Sportbetrieb

Das aktive Sporttreiben ist bei einer stabilen Inzidenz unter 35 in Land und Kreis ohne Einschränkungen möglich – bei mehr als 100 Teilnehmenden im Innenbereich ist jedoch dem Gesundheitsamt ein Hygienekonzept vorzulegen. Bei einer stabilen Inzidenz über 35 gelten insbesondere für die Nutzung von Innenräumen und damit auch für den Sport in Innenräumen weitergehende Einschränkungen, die untenstehend zu finden sind.

Immunisierte und Getestete

Als immunisiert gelten vollständig Geimpfte (ab dem 15. Tag nach der letzten notwendigen Impfung, Nachweis über Impfausweis/-zertifikat) und Genese (28 Tage bis sechs Monate nach Feststellung der Infektion, Nachweis über einen entsprechenden positiven PCR-Test) sind von der Testpflicht ausgenommen.

Als getestet gelten Personen, die zum Zeitpunkt des Zutritts zu einer Veranstaltung einen negativen Coronatest (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test jeweils nicht älter als 48 Stunden, von einer registrierten Teststelle durchgeführt oder im Rahmen einer beim Gesundheitsamt angemeldete Arbeitgebertestung, Nachweis jeweils über die offizielle Testbescheinigung) vorweisen. In einigen expliziten Ausnahmen (u.a. im Bereich Feiern und Feste) ist zwingend ein PCR-Test erforderlich.

Bei Bildungsangeboten und Angeboten der sportlichen wie außersportlichen Jugendarbeit kann die Testpflicht auch durch einen von entsprechend geschulten Personen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden.

Kinder bis zum Schuleintritt sowie Schüler:innen mit Schülerschein gelten ebenfalls als getestet, auch in den Fällen, in denen ein PCR-Test verlangt wird. Bei Schüler:innen im schulpflichtigen Alter (in der Regel mindestens bis zu dem Schuljahr, in dem das fünfzehnte Lebensjahr vollendet wird, im Schuljahr 2021/22 also all diejenigen, die vor dem 25.06.2004 geboren wurden) ist die Vorlage eines Schülerscheines laut Auskunft des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW nicht notwendig.

Die jeweiligen Nachweise sind jeweils mit einem Ausweisdokument mitzuführen. Veranstalter sind zur Kontrolle der entsprechenden Nachweise verpflichtet.

Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum ohne Möglichkeit der Zutrittskontrolle kann die Kontrollpflicht durch deutliche Aushänge, in denen auf die entsprechende Zutrittsvoraussetzung hingewiesen wird in Verbindung mit Stichprobenkontrollen erfüllt werden.

Hinweis zur Dokumentation

- Wir empfehlen das alle Personen und der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Sporthalle dokumentiert werden, um im Infektionsfall die Kontaktketten nachvollziehen zu können. Die Listen sollten 4 Wochen von dem Übungsleiter bzw. der Übungsleiterin oder dem Nutzer bzw. Nutzerin gesammelt und dann alle bei einer vom Verein / Nutzer bestimmten Person verwahrt werden.
- Die einfache Rückverfolgbarkeit umfasst die Dokumentation der Anwesenheitszeit, des Namens, der Adresse sowie die Kontaktdaten (Telefon / E-Mail) der teilnehmenden Personen.
- Die Überprüfung der Tests muss nicht dokumentiert werden, die Überprüfung muss jedoch sichergestellt werden. Insbesondere für geimpfte ist die personenbezogene Dokumentation sinnvoll, um auf die Wiedervorlage des Nachweises zu verzichten.

Das Training ist unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- Beschränkung der Personenzahl: max. eine Person pro 7 m²
- Eine Teilnahme am Trainingsangebot ist nicht erlaubt bei Vorliegen von Krankheitssymptomen.
- Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen).
- Trainer und Trainerinnen informieren die Trainingsgruppen über diese geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Das verwendete Sportequipment und alle Kontaktflächen wie Stühle, Bänke und Ablagen ist nach der Nutzung / Gebrauch durch die Nutzer mit einem Flächenreinigungsmittel zu reinigen.
- Genutzte Türklinken, Handläufe etc. müssen nach Beendigung des Trainings vor dem Verlassen der Sporthalle mit einem Flächenreinigungsmittel abgewischt werden.
- Die Stadt Dülmen wird täglich Flüssigseife und Papierhandtücher – soweit verfügbar – in die Toilettenräume stellen, kann aber nicht überprüfen, dass bis zum Ende der Hallennutzung auch alles in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Es liegt daher in der Verantwortung jeder einzelnen Gruppe, selbst die Hygienematerialien für ihre Nutzungszeit mitzubringen, um in jedem Fall ausreichende Mittel zur Verfügung zu haben. Sofern Desinfektionsmittel gewünscht wird, muss dieses in jedem Fall selbst mitgebracht werden.

Es gelten folgende grundsätzliche Regeln:

- Alle Personen müssen sich nach Betreten der Sporthalle die Hände waschen!
- Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale ist zu verzichten!
- In den Fluren und Toilettenräumen ist das Tragen einer medizinischen Mund-/Nasenmaske wegen des begrenzten Raumes verpflichtend, auf der Trainingsfläche kann davon abgesehen werden!
- Die Benutzungsordnung der städtischen Turn- und Sporthallen ist weiterhin zu beachten und ist Bestandteil dieser Regelungen.

Beginn und Ende der Trainingszeit:

Hier geht es vorrangig darum, die Anzahl der Kontakte zu minimieren und zu vermeiden, dass nutzende Gruppen aufeinandertreffen.

Die bislang zugewiesenen Trainingszeiten reduzieren sich um jeweils 5 Minuten zu Beginn und 10 Minuten zum Ende. Jede Gruppierung sollte also 5 Minuten später kommen (Ausnahme: Die 1. Trainingseinheit/Tag siehe „Schnittstelle Schule/OGS-Vereinsnutzung“) und 5 Minuten eher gehen, so dass zwischen den Gruppen ein Puffer von 10 Minuten entsteht. Dabei sollte sich die neu kommende Gruppe unter Einhaltung des Abstandsgebotes draußen vollständig treffen. Die Übungsleitung muss sich vergewissern, dass die vorherige Gruppe das Gebäude verlassen hat, dann können alle gemeinsam unter Einhaltung der Abstandsregeln die Halle betreten. Nach Möglichkeit sollte nur von der Übungsleitung oder einer von ihr bestimmten Person die Tür geöffnet, für die teilnehmenden Sportler und Sportlerinnen aufgehalten und geschlossen werden. Die Eingangstüren

sind nach Zutritt und bei Verlassen der Halle abzuschließen, um unkontrollierten Zugang zu vermeiden. Der Gebrauch von Feststellgegenständen (z.B. Keilen) ist untersagt.

Für die Nutzer und Nutzerinnen der letzten Trainingseinheit bis 22:00 Uhr entfällt die Maßgabe, das Training vorzeitig zu beenden.

- Schnittstelle Schule/OGS – Vereinsnutzung:
Besondere Regelungen müssen für die 1. Trainingseinheiten pro Tag getroffen werden, um vor dem Hintergrund geringstmöglicher Kontakte zu vermeiden, dass Schüler und Schülerinnen und Vereinsnutzer und Vereinsnutzerinnen aufeinandertreffen. Da der Beginn der Vereinsnutzungszeiten je nach Schule unterschiedlich geregelt ist, gelten grundsätzlich folgende Regel:

Die Nutzungszeit reduziert sich um 10 Minuten. Dies bezieht sich auf alle Trainingszeiten, die direkt nach der schulischen Nutzung anschließen und ist auf die jeweilige Turn- oder Sporthalle anzuwenden.

Sanktionen/Einschränkungen:

- Personen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist der Zutritt von dem Übungsleiter bzw. der Übungsleiterin zu verwehren.
- Sofern die vorgegebenen Regeln nicht eingehalten werden, behält sich die Stadt Dülmen den Entzug der Nutzungszeit vor.
- Sofern die Schule die Sporthalle für die Sicherstellung eines Unterrichtsangebotes benötigt, ist dieser Bedarf vorrangig.
- Die Stadt Dülmen behält sich vor, stichprobenweise die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu überprüfen.

Für Fragen können Sie gerne die Abteilung Schule und Sport wie folgt kontaktieren:

- E-Mail: sportfoerderung@duelmen.de
- Kathleen Wagner: 02594/12-454
- Ralf Frerick: 02594/12-411

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
Abteilung Schule und Sport